

Geschäftsbedingungen der Bundesanstalt für Straßenwesen – BAST - (AGB-BAST), Stand 1/2004

1. Geltungsbereich

- (1) Die AGB-BAST gelten für Verträge über den Kauf oder die Herstellung von Waren sowie für die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die BAST Auftraggeberin ist. Für andere Vertragsarten gelten die AGB-BAST entsprechend.
- (2) Von den AGB-BAST kann nur schriftlich abgewichen werden.
- (3) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht durch die AGB-BAST oder individuelle Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die AGB des Auftragnehmers gelten als abbedungen.

2. Auftraggeberin

Auftraggeberin ist rechtlich die Bundesrepublik Deutschland. Sie wird vertreten durch den Präsidenten der BAST. Aus Vereinfachungsgründen wird in den AGB und im Geschäftsverkehr die BAST als Auftraggeberin genannt.

3. Anzeige von Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen sind der BAST unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte der BAST aus Verzug bleiben unberührt.

4. Verpackung, Transport und Transportkosten

- (1) Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein.
- (2) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder oder Standgeld.
- (3) Soweit die BAST die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer zunächst die Kosten bis zum Eingang bei der BAST kostenfrei zu verauslagen.
- (4) **Nachnahmen oder mit Versandkosten belastete Sendungen werden nicht angenommen und gelten nicht als vertragsgemäße Erfüllung.**

5. Erfüllungsort, Mängelansprüche

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der BAST in Bergisch Gladbach-Bensberg.
- (2) Für Mängelansprüche der BAST gelten die gesetzlichen Regelungen.

6. Rechnung, Zahlung und Skonto

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit.
- (2) Zahlungen werden erst nach Abnahme der Leistung/Lieferung fällig.
- (3) Auf den Rechnungen und Versandpapieren muss die Auftragsnummer der BAST angegeben werden.
- (4) Eine vereinbarte Skontofrist beginnt, wenn die prüfungsfähige Rechnung bei der BAST eingeht. Bei Verzögerungen im Prüfungsverfahren, die die BAST nicht zu vertreten hat (z.B. Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen), verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung.

7. Abtretung, Unwirksamkeit einzelner Klauseln

- (1) Die Abtretung von Zahlungsforderungen gegen die BAST ist ausgeschlossen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln unberührt.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.